

# ZH\_OBERGERICHT SB130341 vom 20. Januar 2014

ZH Obergericht, 2014-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130341](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130341)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130341 du 20 janvier 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130341 del 20 gennaio 2014

## Erwägungen

### E. 1

Schuldpunkt: Anfechtung nur hinsichtlich der Verurteilung wegen Gewerbsmässigkeit (Dispositiv -Ziffer 1)

#### E. 1.1

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen - mit Ausnahme der Ausfällung einer Verbindungs- busse, welche hier nicht ins Gewicht fällt - vollumfänglich. Demnach sind die Kosten des Berufungsverfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbe- halten bleibt.

#### E. 1.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- anzu- setzen. 2.  
Entschädigungen Der amtliche Verteidiger reichte am 16. Januar 2014 seine Honorarnote für die von ihm bis zur Berufungsverhandlung erbrachten Leistungen ein (Urk. 49). Unter Berücksichtigung der weiteren Aufwendungen für die Berufungsverhandlung und die Urteilsbesprechung ist der Verteidiger für das Berufungsverfahren insgesamt mit Fr. 3'844.80 (inkl. Barauslagen und 8% MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abtei- lung, vom 4. Juni 2013 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig - des ..... bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. .... 3 Abs. 1 und 2 StGB, - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB,  
- 27 - - des mehrfachen Hausfriedensbruches im Sinne von Art. 186 StGB, - des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a, Art. 7, Art. 8 und Art. 27 WG sowie Art. 12 Abs. 1 lit. a, Art. 15 und Art. 48 WV, - der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 aSVG in Ver- bindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV sowie Art. 22 Abs. 1 SSV sowie - der mehrfachen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. .... 3. .... 4. .... 5. Der Beschuldigte wird in solidarischer Haftbarkeit mit allfälligen Mittätern verpflichtet, folgenden Privatklägern Schadenersatz in nachgenannter Höhe zu bezahlen: - B.\_\_\_\_\_ AG (ND 2/4): Fr. 1'000.- nebst 5% Zins seit dem 11. September 2010 - C.\_\_\_\_\_ GmbH: Fr. 500.- nebst 5% Zins seit dem 19. August 2010 - D.\_\_\_\_\_ ag (ND 6/4): Fr. 1'137.10 nebst 5% Zins seit dem

### **E. 1.3**

Der von der Vorinstanz bemessene, zu vollziehende Strafteil von 8 Monaten Freiheitsstrafe wird sowohl der Legalprognose (er lebt in stabilen Verhältnissen, geht einer geregelten Arbeit nach und hat ein normales Familienleben) wie auch dem konkreten oben abgehandelten Tatverschulden des Beschuldigten (vgl. obige Erwägungen) gerecht (vgl. BGE 134 IV 1 E. 5.6; BGE 134 IV 60 E. 7.4). Der Festsetzung eines höheren Vollzugsanteils stünde im Übrigen auch hier zum Vornherein das Verschlechterungsverbot entgegen. Selbst wenn die Vorinstanz zu Unrecht von Delinquenz trotz laufender Strafuntersuchung ausging (vgl. Urk. 37 S. 24), rechtfertigt sich die Festsetzung des vollziehbaren Teils der Strafe auf das Minimum von 6 Monaten und die Festsetzung der minimalen Probezeit von 2 Jahren in keiner Weise, zumal der Beschuldigte auch zum Teil einschlägige Vorstrafen aufweist. Im Übrigen liegen auch seitens der Verteidigung keine konkreten Einwendungen zur Bemessung der Strafteile und zur Dauer der festzusetzenden Probezeit vor.

### **E. 1.4**

In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ist damit der zu vollziehende Strafteil auf 8 Monate (abzüglich 65 Tagen erstandener Untersuchungshaft) festzusetzen. Im Übrigen (22 Monate) ist die Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer dreijährigen Probezeit aufzuschieben.

- 26 - VI. Kosten und Entschädigung 1. Kosten

### **E. 2**

Sanktion: Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 16 Monaten, unter Anrechnung der bereits erstandenen Untersuchungshaft von 67 Tagen, sowie einer Busse von maximal Fr. 300.-- zu bestrafen (Dispositiv-Ziffer 2)

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat korrekt erwähnt, dass bei der Strafzumessung gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB, welche Bestimmung sich sowohl auf verschiedene als auch auf mehrfach begangene, gleichartige Delikte bezieht und damit vorliegend anzuwenden ist, das vom Beschuldigten mit der schwersten Strafandrohung begangene Delikt den Ausgangspunkt bildet. Sie hat entsprechend den gesetzlichen Strafrahmen ausgehend von Art. 139 Ziff. 3 StGB korrekt abgesteckt (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen) und sich auch zum Strafrahmen der übrigen hier zur Diskussion stehenden Delikte, welche teilweise mehrfach verübt wurden, zutreffend geäußert, worauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 37 S. 11 ff.). Ergänzend kann zur Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB auf die im Entscheid des Bundesgericht vom 20. Oktober 2013 dargelegte Praxis verwiesen werden (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes 6B\_499/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 1.7. und E. 1.8.).

#### **E. 2.2**

Die Vorinstanz wies im Übrigen auch auf die bundesgerichtliche Praxis hinsichtlich Unter- bzw. Überschreitung des ordentlichen Strafrahmens zutreffend hin (vgl. Urk. 37 S. 11, BGE 136 IV 55 E. 5.8).

#### **E. 2.3**

Schliesslich hat die Vorinstanz die anzuwendenden Strafzumessungsregeln in ihrem Entscheid aufgeführt und ebenso zutreffend festgehalten, dass zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden ist. Auch darauf kann verwiesen werden (vgl. Urk. 37 S. 11 ff.). 3. Tatkomponenten

### **E. 3**

Vollzug: Die Strafe sei vollumfänglich aufzuschieben (Dispositiv- Ziffer 3)

#### **E. 3.1**

Gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl

##### **E. 3.1.1**

Die Vorinstanz handelte die Tatkomponente betreffend gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl mit derjenigen für die Sachbeschädigungen und die Hausfriedensbrüche aufgrund des direkten Zusammenhanges gemeinsam ab (vgl. Urk. 37 S. 13). Dieses Vorgehen entspricht indes nicht den Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 127 IV 101 E. 2b mit Hinweis; Urteil 6B\_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4 mit Hinweis, nicht publ. in BGE

- 15 - 137 IV 57 und Urteil 6B\_274/2013 E. 1.2.3 und 1.2.4 vom 5. September 2013). Vorliegend ist deshalb zunächst eine Einsatzstrafe für den gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl festzusetzen.

##### **E. 3.1.2**

Die Vorinstanz erwog korrekt, bei der objektiven Tatschwere des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls gelte es zu betonen, dass der Beschuldigte mit anderen Mittätern 22 Einbruchdiebstähle beging, wobei bei den vollendeten Diebstählen die relativ hohe Deliktssumme von insgesamt über Fr. 23'000.-- ins Gewicht falle (vgl. Urk. 37 S. 13). Diese Delikte beging der Beschuldigte allesamt - dies in Korrektur der Vorinstanz - im Zeitraum vom 18. August bis 24. September 2010, zumal auch der Einbruch gemäss ND 24 am 6. September 2010 stattfand (vgl. Urk. ND 24 S. 1, vgl. falsches Datum [6. April 2010] gemäss Anklageschrift), mithin innerhalb von gut einem Monat. Weiter hielt die Vorinstanz zu Recht fest, dass die Tatsache, dass es bei 9 von 22 Vorfällen beim Versuch geblieben sei, sich kaum verschuldensrelativierend auswirke, weil der Beschuldigte und seine Mittäter dabei nach vergeblicher Suche schlicht kein Deliktsgut vorfanden, was auch bei den vollendeten Delikten gelte, anlässlich welchen lediglich eine bescheidene Beute resultierte. Insofern kann mit Fug gesagt werden, dass der jeweils "erwirtschafteten" Deliktssumme, die von den jeweils vorhandenen Wertgegenständen und vom vorhandenen Bargeld abhing, etwas Zufälliges anhaftet, weswegen dies das Verschulden des Beschuldigten schon aus diesem Grund in keiner Weise mindert. Im Übrigen gehen die versuchten Tatbegehungen in der Qualifikation des gewerbsmässigen Handelns auf, weshalb sie sich im Einzelnen nicht auf das Verschulden hinsichtlich des vollendeten gewerbsmässigen (Kollektiv-) Delikts auszuwirken vermögen (vgl. BGE 123 IV 113). Zutreffend sind sodann die Ausführungen der Vorinstanz, dass das deliktische Verhalten des Beschuldigten zu einer Vielzahl an Geschädigten führte (vgl. Urk. 37 S. 13). Zuzustimmen ist der Vorinstanz darin, dass der Beschuldigte durch sein deliktisches Handeln eine erhebliche kriminelle Energie offenbarte (vgl. Urk. 37 S. 13). In diesem Zusammenhang kann hervorgehoben werden, dass der Beschuldigte und seine Mittäter innerhalb eines Monats mit hoher Kadenz delinquierte, dabei beinahe täglich vorgingen

und teilweise in der gleichen Nacht mehrere Objekte

- 16 - aufsuchten (vgl. z.B. am 4./5. September 2010: ND 10 und 11; am 9./10. September 2010: ND 2, 3, 6 und 7; am 12./13. September 2010: ND 15, 16 und 19). Mehrfach transportierten sie vorgefundene Tresore ab (vgl. ND 1, 3, 11, 12 und 16), um diese ungestört an sicherem Ort aufzubrechen und nach deren Inhalt Ausschau zu halten. Hinsichtlich ND 2 und 3 fällt zudem auf, dass sie dieselben Örtlichkeiten wiederholt aufsuchten, was die Vorinstanz zutreffend als unvernünftige Vorgehensweise taxierte. Wenn die Vorinstanz weiter davon spricht, die einzelnen Einbruchobjekte seien oft derart spontan ausgesucht worden, dass trotz zuvor gefasstem Grundsatzentscheid von einer niederschweligen Tatbereitschaft gesprochen werden müsse, ist dies nicht zu beanstanden. Zutreffend ist sodann, dass die Einbruchdiebstähle beinahe durchgehend nach gleichem Schema und mit ähnlicher Rollenverteilung durchgeführt wurden, so dass sich das Vorgehen der Bande immer routinierter gestaltete (so Vorinstanz in Urk. 37 S. 14). Schliesslich kann angesichts des mitgeführten Werkzeugs mit Fug auch von einer gewissen Professionalität gesprochen werden (wiederum Vorinstanz in Urk. 37 S. 14). Zutreffend ist, dass der Beschuldigte sämtliche Einbruchdiebstähle in der Gruppe beging und er überwiegend die Rolle des Fahrers bzw. "Schmiere stehens" bekleidete, weshalb er weder als Initiator der einzelnen Aktionen, noch als treibende Kraft der Bande bezeichnet werden kann. Dennoch legte er - entgegen der Darstellung der Verteidigung (vgl. Urk. 50 S. 5) - in sechs Fällen auch selber Hand an, indem er die von der Gruppe ausgesuchten Örtlichkeiten selber betrat. Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten zugute hielt, dass die Einbruchdiebstähle nicht auf private Wohnungen ausgerichtet waren, weswegen keine Menschen gefährdet wurden (vgl. Urk. 37 S. 14), so ist dem entgegen zu halten, dass dies wohl nicht aus altruistischen Gründen erfolgte, sondern auch aus rein praktischen Überlegungen geschehen sein kann. Wer keine Personen antrifft, muss keine unbeherrschten Reaktionen oder spätere Zeugenaussagen befürchten. Auch die Vorinstanz erwähnte in diesem Zusammenhang zutreffend, dass der Umstand, dass sich der Beschuldigte und seine Mittäter auf die Einbrüche in Geschäftsräumlichkeiten konzentrierten, wohl in der Hoffnung gründete, mehr Bargeld oder Gegenstände vorzufinden und vom geringeren Risiko geleitet war, dabei erwischt zu werden. Die konkrete Auswahl der Einbruchobjekte ist damit nicht ver-

- 17 - schuldenmindernd zu werten. Vielmehr wäre es wohl verschuldenserhöhend zu gewichten gewesen, wenn er nicht davor zurückgeschreckt hätte, in bewohnte Objekte einzubrechen. Mit der Vorinstanz ist schliesslich festzuhalten, dass sein Verhalten jeglichen Respekt gegenüber den jeweiligen Geschädigten und gegenüber fremdem Eigentum vermissen lässt, was auch eine krasse Gleichgültigkeit gegenüber der geltenden Rechtsordnung offenbart (vgl. Urk. 37 S. 14). Daran ändert nichts, dass es unter den Mittätern solche gab, die eine exponiertere Rolle in der Gruppe einnahmen. Merklich verschuldenserhöhend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit seinem Tun gleich zwei Qualifikationsmerkmale (Gewerbs- und Bandenmässigkeit) erfüllte. Es basiert daher lediglich auf dem bei diesen Delikten weiten Strafrahmen, dass das objektive Verschulden als noch nicht erheblich - dies im Gegensatz zur Vorinstanz (vgl. Urk. 37 S. 15) - bewertet werden muss.

### **E. 3.1.3**

Zur subjektiven Tatschwere ist anzuführen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte (so auch Vorinstanz in Urk. 37 S. 15). Die Vorinstanz erwog, über sein Motiv

könne nur spekuliert werden. Er habe anlässlich der Hauptverhandlung erklärt, er könne sich selbst nicht erklären, was passiert sei; er wisse nicht, was zu dieser Zeit mit ihm los gewesen und was sein Motiv für all seine Straftaten gewesen sei (vgl. Urk. 37 S. 15 unter Hinweis auf verschiedene Aktenstellen). Diese Angabe wiederholte der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren (Urk. 48 S. 5). Es wurde schon im Zusammenhang mit der Abhandlung der Frage nach der Gewerbsmässigkeit ausgeführt, dass der Beschuldigte in der Untersuchung selber einräumte, die Aussicht auf Geld sei der Grund für sein Mitmachen gewesen (vgl. Urk. ND 2/3 S. 5), bzw. er sei längere Zeit arbeitslos gewesen (vgl. Urk. HD 3 S. 3 und Prot. I S. 8), was u.a. zur Bejahung dieses Qualifikationsmerkmals führte. Nachdem die gewerbsmässige Tatbegehung ein finanzielles Motiv geradezu beinhaltet, kann dies indessen nicht doppelt zu Lasten des Beschuldigten berücksichtigt werden. Entschieden zu verwerfen ist jedoch die Darstellung der Verteidigung, das Handeln des Beschuldigten habe der Überbrückung der Langeweile gedient (vgl. Urk. 25 S. 4) - welcher Umstand nebenbei gesagt sein Tun nicht in einem vorteilhafteren Licht erscheinen liesse - bzw. stehe

- 18 - im Zusammenhang mit seiner persönlichen Krise, zumal diesbezüglich keine Anhaltspunkte vorliegen. Zutreffend erwog die Vorinstanz sodann, dass sich der Beschuldigte, selbst wenn seine finanzielle Lage zu jener Zeit schwierig gewesen sein mag, nicht in einer eigentlichen Notlage befand, was er ja selbst auch nicht geltend machte. Mit der Vorinstanz ist daher festzuhalten, dass die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere nicht zu reduzieren vermag.

#### **E. 3.1.4**

Bei einer solchen Verschuldensbewertung ist für diese Delikte eine hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 2 1/2 Jahren festzusetzen, wobei aufgrund der weiteren Straftaten im Folgenden - unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips - eine angemessene Erhöhung der Strafe zu erfolgen hat.

#### **E. 3.2**

Mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch

##### **E. 3.2.1**

Bei der mehrfachen Sachbeschädigung und dem mehrfachen Hausfriedensbruch handelt es sich gewiss um Begleitdelikte, welche gegenüber dem gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl in den Hintergrund treten. Angesichts der mehrfachen Tatbegehung beider Delikte und des verursachten Schadens, den die Vorinstanz zutreffend auf rund Fr. 63'000.-- bezifferte und welcher damit als erheblich bezeichnet werden muss, können diese Taten indessen nicht bagatellisiert werden. Wahl- und hemmungslos schafften die Täter die Hürden, die ihnen die verschlossenen Räumlichkeiten boten, ab. Auch mit Bezug auf diese Delikte ist daher von grosser krimineller Energie zu sprechen. Was die Hausfriedensbrüche betrifft, so kann hervorgehoben werden, dass sie eine notwendige Begleiterscheinung der deliktischen Aktivitäten darstellten und dass die entsprechenden Räumlichkeiten jeweils für kurze Zeit aufgesucht wurden.

##### **E. 3.2.2**

In subjektiver Hinsicht ist auch diesbezüglich von direktem Vorsatz auszugehen, wobei auch hier die Rolle des Beschuldigten, der vielfach lediglich "Schmiere stand" sein Verschulden etwas relativiert.

### **E. 3.2.3**

Diese beiden Delikte führen dennoch zu einer Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe zumindest in leichtem Umfang.

- 19 -

### **E. 3.3**

Grobe Verletzung der Verkehrsregeln

#### **E. 3.3.1**

In objektiver Hinsicht hat die Vorinstanz korrekt dargetan, dass der Beschuldigte durch die Beschleunigung des von ihm gefahrenen BMWs auf 119 km/h bei einer gut signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h eine enorme Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer in Kauf nahm (vgl. Urk. 37 S. 18 f.), zumal die - zugegebenermassen relativ kurze - Fahrt auf bewohntem Gebiet und zu einem Zeitpunkt (23.33 Uhr) stattfand, in welchem durchaus mit anderen Verkehrsteilnehmern zu rechnen war.

#### **E. 3.3.2**

Die Vorinstanz hat in subjektiver Hinsicht auf die - erst an der Haupt- verhandlung erfolgte - Zugabe des Beschuldigten hingewiesen, dass er und der am Vorfall beteiligte M. \_\_\_\_\_ an jenem Tag hätten schauen wollen, welches Auto besser beschleunige (vgl. Prot. I S. 21), woraus sie zu Recht auf direkten Vorsatz schloss. Wenn sie weiter aufgrund der massiven Geschwindig- keitsüberschreitung auf krasse Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Strassen- benützern und Egoismus schloss, so ist dem zuzustimmen. Nicht korrekt ist hin- gegen, dass die Vorinstanz diese Verfehlung als während laufendem Verfahren erfolgt bezeichnete, was möglicherweise auf das in der Anklageschrift vermerkte falsche Datum der Tatbegehung zurückzuführen ist (vgl. Urk. 37 S. 18 und S. 20), worauf auch die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung aufmerksam machte (Urk. 50 S. 8f.).

#### **E. 3.3.3**

Damit ist sowohl die objektive als auch die subjektive Tatschwere jedenfalls als nicht mehr leicht zu bewerten, so dass diese Verfehlung zu einer spürbaren Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe führt.

### **E. 3.4**

Vergehen gegen das Waffengesetz

#### **E. 3.4.1**

Das Vergehen gegen das Waffengesetz, welchem sich der Beschuldigte schuldig gemacht hat, ist mit Bezug auf die auszusprechende Gesamtstrafe von marginaler Bedeutung. Zwar übernahm er die Waffe mit direktem Vorsatz, indessen bewahrte er diese lediglich zwei Tage in seinem Auto auf, mithin

- 20 - während einer sehr kurzen Zeitspanne, so dass das Tatverschulden als gering- fügig zu bezeichnen ist.

#### **E. 3.4.2**

Insgesamt ist diesbezüglich keine Erhöhung der Einsatzstrafe gerecht- fertigt.

### **E. 3.5**

Gesamtwürdigung der Tatkomponente

### **E. 3.5.1**

Zusammenfassend erscheint nach Beurteilung sämtlicher Tatkomponenten eine Einsatzstrafe im Bereich von 3 Jahren als angemessen. 4. Täterkomponente Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren.

### **E. 4**

Ersatzfreiheitsstrafe: Die Ersatzfreiheitsstrafe sei mit lediglich 3 Tagen zu bemessen

#### **E. 4.1**

Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann vorweg auf die Personalakten (insbesondere Urk. HD 15/6), die Befragung anlässlich der Haupt- verhandlung (Prot. I. S. 7 ff.) sowie den im vorinstanzlichen Urteil geschilderten Werdegang verwiesen werden (vgl. Urk. 37 S. 15 f.). An der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte zu seiner persönlichen Situation aus, er sei inzwischen Vater geworden. Seine Tochter sei viereinhalb Monate alt. Beruflich führe er aktuell eine Pizzeria an der ... [Adresse] im Züricher ... [Kreis]. Er beschäftige dort zwei Angestellte und verdiene monatlich nach wie vor Fr. 5'200.-- netto. Seine zweite Pizzeria habe er verkauft. Von seinen Schulden habe er in den letzten zwei Jahren ziemlich viel abbezahlen können. Seine Ehefrau werde nur noch bis Ende Januar berufstätig sein, dann mache sie für ein Jahr eine Pause. Freizeit habe er sehr wenig, da er eigentlich sieben Tage in der Woche arbeite. Wenn er einmal frei habe, dann verbringe er die Zeit mit seiner Familie (Urk. 48). Zusammenfassend lassen sich aus der Biografie des Beschuldigten, dies ent- gegen der Vorinstanz (vgl. Urk. 37 S. 16), keine strafzumessungsrelevanten

- 21 - Faktoren ableiten, zumal die Tatsache, dass sich der Beschuldigte korrekt verhält (er hat sich selbständig gemacht, geht einer geregelten Arbeit nach und führt ein normales Familienleben), nach ständiger Rechtsprechung vorausgesetzt wird und damit neutral zu werten ist.

#### **E. 4.2**

Der Zentralstrafregistrauszug des Beschuldigten weist heute zwei Vor- strafen aus den Jahren 2004 und 2005 auf, wobei diejenige aus dem Jahr 2004 u.a. wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs erfolgte (vgl. Urk. 48A). Damit ist der Beschuldigte - auch wenn es sich dabei nicht um massive Delikte handelte - einschlägig vorbestraft, worauf bereits die Vorinstanz hinwies (vgl. Urk. 37 S. 17). Aufgrund der Tatsache, dass beide Vorstrafen jedoch etliche Jahre zurück liegen, wirken sich diese lediglich leicht strafferhöhend aus (so auch Vorinstanz in Urk. 37 S. 17). Entgegen der Vorinstanz ist vorliegend keine Delin- quenz während laufender Untersuchung auszumachen, zumal der Beschuldigte aufgrund der Akten erst im Jahre 2011 in die Untersuchung einbezogen wurde (vgl. Eröffnung der Untersuchung am 3.1.2011 in HD 9).

#### **E. 4.3**

Zum Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit Bezug auf die Vorwürfe des gewerbsmässigen und bandenmässigen Diebstahls, der mehr- fachen Sachbeschädigungen, der mehrfachen Hausfriedensbrüche und des Ver- gehens gegen das Waffengesetz bereits anlässlich der Untersuchung geständig war (vgl. u.a. Urk. HD 7 S. 3 ff. und Prot. I. S. 10 ff.). Mit der Vorinstanz ist mit Bezug auf die Delikte im Zusammenhang mit den Einbrüchen indessen festzu- halten, dass sämtliche Delikte in

Mittäterschaft begangen wurden und dass er gestützt auf die Aussagen der Mittäter hätte überführt werden können. Immerhin ist entlastend auszuführen, dass seine Zugeständnisse die Durchführung von Konfrontationseinvernahmen erübrigten, womit er die Untersuchung vereinfachte. Demnach lag kein bedingungsloses und umfassendes Geständnis von Anfang an vor, welches eine erhebliche Reduktion des Strafmasses rechtfertigte, sondern lediglich eine solche in leichtem bis mittlerem Umfang. Hinsichtlich des Vorwurfes der groben Verkehrsregelverletzung erfolgte sein Geständnis lediglich anlässlich der Hauptverhandlung. Der Beschuldigte machte diesbezüglich in der Untersuchung keine Aussagen, was freilich sein gutes Recht ist, was indessen die

- 22 - Erstellung eines Gutachtens (vgl. Urk. ND 29/16) und die Durchführung diverser Einvernahmen sowie einer Konfrontationseinvernahme (vgl. Urk. ND 29/10) erforderten. Das diesbezügliche späte Geständnis kann daher nur in ganz geringem Umfang zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Insgesamt erscheint unter dem Titel Geständnis eine Reduktion in mittlerem Umfang gerechtfertigt.

#### **E. 4.4**

Die Vorinstanz hielt mit Bezug auf die Einbrüche fest, der Beschuldigte habe anlässlich der Hauptverhandlung zwar Worte des Bedauerns geäußert, eigentliche Reue oder Einsicht sei beim Beschuldigten bezüglich seines Fehlverhaltens dennoch nicht auszumachen. Weder habe er sich jemals bei den Geschädigten entschuldigt, noch habe er auch nur ein einziges Schadenersatzbegehren anerkannt (vgl. HD 25 S. 10 ff.). Im Berufungsverfahren hat der Beschuldigte die von der Vorinstanz festgelegten Verpflichtungen zur Leistung von Schadenersatz zwar nicht in Frage gestellt, trotzdem kann mit der Vorinstanz nicht von aufrichtiger Reue, welche strafmindernd zu berücksichtigen wäre, die Rede sein. Denn mit der blossen Anerkennung des Schadens hat der Täter noch keine besondere Einschränkungen auf sich genommen und damit keinen greifbaren Beweis seiner Reue erbracht (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_680/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.1). Mit der Vorinstanz ist sodann auch bezüglich der zur Diskussion stehenden groben Verkehrsregelverletzung nicht von aufrichtiger Reue auszugehen (vgl. Urk. 37 S. 19).

#### **E. 4.5**

Das Nachtatverhalten des Beschuldigten ist somit, in Abweichung zur Darstellung der Verteidigung, insgesamt lediglich in mittlerem Masse strafmindernd zu werten.

#### **E. 4.6**

Schliesslich ist die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten mit zu berücksichtigen, womit letztlich die Strafempfindlichkeit angesprochen wird. Eine deutlich erhöhte Strafempfindlichkeit - wie von der Rechtsprechung verlangt - ist nicht ersichtlich. Jedenfalls liegt beim Beschuldigten - selbst unter Berücksichtigung seiner persönlichen oder beruflichen Situation - keine Konstellation mit aussergewöhnlichen Umständen vor, welche aktuell irgendeine besondere Strafempfindlichkeit zu begründen vermöchte. Wie das Bundesgericht festhielt, stellt

- 23 - selbst die Verbüssung einer langjährigen Freiheitsstrafe für jeden selbst in ein familiäres oder soziales Umfeld eingebetteten Beschuldigten eine gewisse Härte dar.

#### **E. 4.7**

Die Vorinstanz verwarf zu Recht den Einwand des Verteidigers, aufgrund der über zweijährigen Verfahrensdauer liege eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor (vgl.

Urk. 25 S. 5), welchen Einwand der Verteidiger im Berufungsverfahren erneut vorbrachte (Urk. 50). Zwar geht die Vorinstanz auch hier unzutreffend von erneuter Delinquenz während laufender Strafuntersuchung aus (vgl. Urk. 37 S. 17 f.). Richtig ist indessen, dass im Rahmen der Einbrüche im Zusammenhang mit diversen Mittätern unzählige Vorfälle abzuklären waren, welche etliche Zeit beanspruchten. Dazu kommt, dass mit Bezug auf den Vorwurf der groben Verletzung der Verkehrsregeln etliche Untersuchungshandlungen vonnöten waren, u.a. die Anforderung eines Gutachtens (vgl. ND 29/16), das erst am 5. September 2012 vorlag. Die Anklageerhebung erfolgte bereits am 28. Februar 2013, weswegen dem Beschleunigungsgebot nachgelebt wurde.

#### **E. 4.8**

Insgesamt führt die Würdigung der Täterkomponente (leichte Straf- erhöhung wegen der Vorstrafen, Strafminderung im mittlerem Masse hinsichtlich des Nachtatverhaltens) zu einer Reduktion der im Rahmen der Tatkomponente aufgezeigten Strafe um einen Sechstel.

#### **E. 5**

Gesamtwürdigung

##### **E. 5.1**

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe der Tat- und der Täterkomponente ist die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe vom 30 Monaten angemessen.

##### **E. 5.2**

Gründe, welche die Aussprechung einer Verbindungsbusse im Zusammen- hang mit der groben Verkehrsregelverletzung rechtfertigen würden - wie dies die Vorinstanz, allerdings ohne nähere Begründung, tat (vgl. Urk. 37 S. 21) - liegen nicht vor.

- 24 -

#### **E. 6**

Anrechnung der Haft Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft (vom 22. März 2011, 06.00 Uhr bis 25. Mai 2011, 13.30 Uhr; vgl. Urk. HD 14/2 und 14/7 S. 2) von ins- gesamt 65 Tagen steht nichts im Wege (Art. 51 StGB).

#### **E. 7**

Strafzumessung bezüglich der mehrfachen Übertretung des Betäubungs- mittelgesetzes

##### **E. 7.1**

Die mehrfachen Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes sind mit Busse zu ahnden.

##### **E. 7.2**

Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welchen nichts mehr beizufügen ist (vgl. Urk. 37 S. 20, Art. 82 Abs. 4 StPO). Der von Anfang an geständige Beschuldigte hat sich wegen zwei- maligen Kokainkonsums zu verantworten.

##### **E. 7.3**

In Beachtung des sehr leichten Verschuldens erscheint eine Busse von Fr. 300.-- in jeder Hinsicht angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Nichtbezahlung der Busse ist auf drei Tage festzusetzen.

## **E. 8**

Zusammenfassung Sanktion Demnach ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, wovon 65 Tage als durch Haft geleistet gelten, sowie mit einer Busse von Fr. 300.-- zu bestrafen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Nichtbezahlung der Busse ist auf drei Tage festzusetzen. V. Vollzug 1. Teilbedingter Strafvollzug

## **E. 10**

September 2010 - E. \_\_\_\_\_ AG (ND 10/5): Fr. 929.90 nebst 5% Zins seit dem 5. September 2010 - F. \_\_\_\_\_ AG ... (ND 13/4): Fr. 753.20 nebst 5% Zins seit dem 16. September 2010 - G. \_\_\_\_\_ (ND 16/4): Fr. 500.– nebst 5% Zins seit dem 13. September 2010 - H. \_\_\_\_\_ AG (ND 18/4): Fr. 1'000.– nebst 5% Zins seit dem

## **E. 14**

September 2010 - I. \_\_\_\_\_ AG (ND 23): Fr. 500.– ohne Zins In einem allfälligen Mehrbetrag werden die Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen. 6. Der Beschuldigte wird in solidarischer Haftbarkeit mit allfälligen Mittätern verpflichtet, folgenden Versicherungen Schadenersatz in nachgenannter Höhe zu bezahlen: - J. \_\_\_\_\_ (an Stelle von B. \_\_\_\_\_ AG): Fr. 12'481.15 nebst 5% Zins seit dem 11. September 2010 (ND 2/4)

- 28 - - K. \_\_\_\_\_ (an Stelle von H. \_\_\_\_\_ AG): Fr. 8'791.50 ohne Zins (ND 18/5) In einem allfälligen Mehrbetrag werden die Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen. 7. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin L. \_\_\_\_\_ AG (ND 12/2) wird auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen. 8. Sämtliche gestellte Genugtuungsbegehren werden vollumfänglich abgewiesen. 9. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 5'000.–; die übrigen Kosten betragen: Fr. 5'730.– Auslagen Untersuchung, Fr. 1'000.– Gebühr Strafuntersuchung gemäss § 4 GebStrV, Fr. 14'695.05 amtliche Verteidigung (einschl. MwSt.) Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. 10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.